



Statuten

Gültig ab dem 27. Juni 2013 / aktuell per 19. Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. NAME, SITZ, ZWECK	3
2. MITGLIEDSCHAFT	3
3. BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	4
4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
5. ORGANISATION	5
6. DIE GENERALVERSAMMLUNG	5
7. DER VORSTAND	6
8. DIE TECHNISCHE KOMMISSION	8
9. DIE KONTROLLSTELLE	9
10. VEREINSVERMÖGEN	9
11. STATUTENREVISION	9
12. AUFLÖSUNG	9
13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

1. NAME, SITZ, ZWECK

- 1.1. Unter dem Namen Eissport Club Frauenfeld besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.
- 1.2. Der Club bezweckt, den Eislaufsport auf dem Platz und in der Umgebung von Frauenfeld in jeder Hinsicht zu fördern und zu pflegen.

Sein Tätigkeitsfeld umfasst:

- 1.2.1. Die Förderung des allgemeinen Eislauft-Sports, sowohl im Bereich des Leistungssports wie des Breitensports in den Sparten Eiskunstlauf, Eistanz, Synchronized Skating, Eisschnelllauf und Short Track für Jugendliche und Erwachsene.
 - 1.2.2. Die Organisation und die Durchführung von Kursen, Tests, Schaulaufen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen.
 - 1.2.3. Die Übernahme regionaler, nationaler und internationaler Konkurrenzen und Meisterschaften.
 - 1.2.4. Die Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und zu anderen Eislaufvereinen.
- 1.3. Der Club ist Mitglied von Swiss Ice Skating (SIS) und des Thurgauer Eislaufverbandes (TGEV). Die Statuten und Reglemente der International Skating Union (ISU) und von SIS, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des TGEV sind für den Eissport Club Frauenfeld (ESF) und dessen Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder des ESF anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln von SIS.
 - 1.4. Die finanziellen Mittel des Clubs bestehen in den Mitgliederbeiträgen, dem Vereinsvermögen, den freiwilligen Zuwendungen sowie dem Erlös aus vereinseigenen Veranstaltungen.
 - 1.5. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Der Club führt folgende Mitgliederkategorien:
 1. Aktivmitglieder Erwachsene
 2. Aktivmitglieder Junioren
 3. Ehrenmitglieder
 4. Passivmitglieder
- 2.2. Erwachsene sind Mitglieder, welche zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Altersjahr vollendet haben.
Junioren sind Mitglieder, die den 2. Clubtest bestanden und zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- 2.3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche und juristische Personen ernannt werden, welche sich um den Eislaufsport im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.
- 2.4. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche Freunde des Vereins sein wollen.
- 2.5. Berufsläufer und Berufstrainer können dem Verein nicht als stimmberechtigte Aktivmitglieder angehören. Sie sind auch nicht wählbar. Es sind auf jeden Fall die Amateurbestimmungen gemäss ISU verbindlich.

3. BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet durch Vorstands-Beschluss endgültig über die Aufnahme oder Abweisung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann ohne Grundangabe erfolgen.
- 3.2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 3.2.1. automatisch 8 Monate nach Ende des laufenden Geschäftsjahres (d.h. Ende Dezember). Ausnahme: Die Ehrenmitgliedschaft bleibt bestehen.
 - 3.2.2. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Ein solcher kann gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unsportlichen Verhaltens, der Schädigung des Ansehens des Vereins bzw. der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Gegen den Ausschluss ist innert 14 Tagen seit Erhalt der Mitteilung ein Rekurs an die Generalversammlung möglich, welche endgültig entscheidet.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 4.1. Stimmrecht

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht für Juniorenmitglieder, welche zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird zwingend durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Die Passivmitglieder dürfen Anträge stellen, haben ansonsten kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4.2. Beitragspflicht

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen. Die Bezahlung hat bis Ende November der laufenden Saison zu erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Mahngebühr erhoben werden.

Die Mitglieder trifft keine vereinsrechtliche Schuldendeckungspflicht, welche über den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag hinausgeht. Die Generalversammlungsprotokolle bilden diesbezüglich integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Die Mitglieder können verpflichtet werden, für Kurse und andere Vereinsveranstaltungen zusätzliche finanzielle Beiträge zu leisten.

Die amtierenden Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Kommission sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.3. Aktivmitglieder dürfen ohne Bewilligung des Vorstandes nicht mit der Lizenz eines anderen Clubs an regionalen oder nationalen Konkurrenzen oder Meisterschaften starten.

Aktivmitglieder dürfen Unterricht nur für Gruppen als Moniteurs im Rahmen des Vereins erteilen. Die Erteilung von Unterricht ausserhalb des Vereins bedarf der Bewilligung durch den Vorstand. Geld- oder Naturalleistungen dürfen nur im Rahmen der Bestimmungen von SIS über Moniteur-Entschädigungen entgegengenommen werden.
- 4.4. Die Ausübung des Eislafsportes geschieht auf eigene Verantwortung der Mitglieder. Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schaden gegenüber Drittpersonen. Die Versicherung gegen Unfall ist allein Sache der Mitglieder.

- 4.5. Ethik
- 4.5.1. Der Eissport Club Frauenfeld setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Eissport Club Frauenfeld anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
- 4.5.2. Als Mitglied von Swiss Ice Skating unterstehen der Eissport Club Frauenfeld und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 4.5.3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity, insbesondere der Disziplinarkammer des Schweizer Sports, untersucht und entsprechend den im Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.
- 4.5.4 Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Eiskunstlauf. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften des Reglements der ISU sowie des Ethik-Statuts von Swiss Olympic.

5. ORGANISATION

- 5.1. Die Organe des Eissport Clubs Frauenfeld sind:
- 5.1.1. die Generalversammlung
- 5.1.2. der Vorstand
- 5.1.3. die Technische Kommission
- 5.1.4. die Kontrollstelle
- 5.2. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

6. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 6.1. Der Eissport Club Frauenfeld ist verpflichtet, alljährlich eine ordentliche Generalversammlung vor dem 30. Juni durchzuführen.

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- 6.1.1. Wahl der Stimmzähler
- 6.1.2. Genehmigung der Traktandenliste
- 6.1.3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 6.1.4. Abnahme der Jahresberichte
- 6.1.5. Abnahme der Jahresrechnung
- 6.1.6. Entgegennahme des Revisorenberichtes
- 6.1.7. Décharge-Erteilung an den Vorstand
- 6.1.8. Statutenänderungen
- 6.1.9. Wahlen: - des Präsidenten / der Präsidentin
- der Vorstandsmitglieder
- der Kontrollstelle/Revisoren
- 6.1.10. Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge
- 6.1.11. Genehmigung des Budgets
- 6.1.12. Ernennungen und Ehrungen
- 6.1.13. Entscheidung über Rekurse
- 6.1.14. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 6.1.15. Allfällige Auflösung des Vereins
- 6.1.16. Varia

- 6.2. Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.
- 6.3. Über Geschäfte, welche nicht mit der Traktandenliste mitgeteilt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden, mit der Ausnahme der Beschlussfassung über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- 6.4. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 6.5. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
 - 6.5.1. auf Beschluss des Vorstandes
 - 6.5.2. auf Beschluss einer Generalversammlung
 - 6.5.3. auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand unter Angabe der Gründe bzw. Nennung der zu behandelnden Traktanden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Beschlussfassung respektive Eingang des Begehrens einzuberufen.

- 6.6. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Ziffer 12.1.
- 6.7. Bei allen Abstimmungen entscheidet, wo nicht durch die Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangt wird, das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den weiteren das relative Mehr.

Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mit relativem Mehr eine geheime Entscheidung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Bei Abstimmungen fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6.8. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit ihm selbst oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

7. DER VORSTAND

- 7.1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten / der Präsidentin sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.
- 7.2. Notwendigerweise sind folgende Chargen zu besetzen:
 - Präsident/in
 - Stellvertreter/in des Präsidenten / der Präsidentin
 - Kassier/in
 - Aktuar/in
 - Leiter/in der Technischen Kommission

Chargenkumulation ist zulässig. Im Weiteren kann der Vorstand durch einen oder mehrere Beisitzer ergänzt werden.

- 7.3. Der Präsident / die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine Amtsperiode beginnt am Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident /als Präsidentin erfolgt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung selbst zu ergänzen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten / der Präsidentin übernimmt dessen Stellvertreter/in die Amtsgeschäfte.

- 7.4. Der Vorstand wird durch den Präsidenten / die Präsidentin oder auf Antrag einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der Präsident / die Präsidentin oder sein / ihr Stellvertreter sowie die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder. Über alle Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Bei Stimmgleichheit fällt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

- 7.5. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugewiesen sind. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er trägt die Verantwortung für den Eislaufbetrieb und vertritt den Verein nach aussen sowie gegenüber Verbänden und Behörden. Insbesondere steht ihm die allgemeine Überwachung der Interessen des Clubs zu.

Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- 7.5.1. Einberufung der Sitzungen und Versammlungen sowie die Vorbereitung und die Festsetzung der Traktanden.
 - 7.5.2. Die Vollziehung der durch die Generalversammlung erlassenen Vereinsbeschlüsse.
 - 7.5.3. Die Organisation des Vereinsbetriebes und die Festsetzung des Jahresprogrammes.
 - 7.5.4. Wahl der Mitglieder der Technischen Kommission
 - 7.5.5. Die Überwachung der Tätigkeit und der Beschlüsse der Technischen Kommission. Der Vorstand genehmigt das von der Technischen Kommission zu erlassende technische Reglement.
 - 7.5.6. Die Einstellung, Entlassung und Überwachung von Berufstrainern. Der Vorstand stellt mit den Berufstrainern einen beidseitig verbindlichen schriftlichen Vertrag (Arbeitsvertrag oder Auftrag) auf, welcher die Zielsetzung des Vereins berücksichtigt und sowohl den Vereinsunterricht wie die Erteilung von Privatunterricht regelt. Im Vertrag sind die Arbeitsbedingungen festzuhalten.
- 7.6. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, Aufgaben, welche in seinen Verantwortungsbereich fallen, ausserhalb des Vorstandes zu delegieren. Das delegierende Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Verein für die Handlungen von Hilfspersonen verantwortlich.

Für die Organisation und Durchführung von Kursen, Veranstaltungen und anderer spezieller Aufgaben kann der Vorstand besondere, nicht ständige Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen.

Der Präsident / die Präsidentin oder sein / ihr Stellvertreter zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweit rechtsverbindlich. Der Vorstand verfügt über eine das genehmigte Jahresbudget übersteigende Ausgabenkompetenz in der Höhe von Fr. 3'000.- pro Jahr.

Der Vorstand bestimmt die Delegierten, welche den Club an den Delegiertenversammlungen von SIS und anderer Zweckverbände vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen / ihren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied das Bestehen eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren Wert als Fr. 150.- haben.

8. DIE TECHNISCHE KOMMISSION

- 8.1. Die Technische Kommission besteht aus dem technischen Leiter / der technischen Leiterin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder der Technischen Kommission können gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Der Präsident / die Präsidentin nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen der Technischen Kommission mit Stimmrecht teil.

- 8.2. Die Technische Kommission ist für den Betrieb sowie für die Vorbereitung und Durchführung des laufenden Jahresprogrammes verantwortlich.

Für den Clubbetrieb, Kurse, Trainings, Tests und Wettkämpfe wird ein Reglement erlassen. Der Erlass und die Änderung dieses Reglements sind durch den Vorstand zu genehmigen.

In jedem Fall haben die zwingenden Bestimmungen der Statuten sowie technischen Reglemente von ISU, SIS und der regionalen Verbände Vorrang vor dem clubinternen technischen Reglement.

- 8.3. Die Technische Kommission trifft mit den Berufstrainern die für den Clubbetrieb nötigen Absprachen, welche zu protokollieren sind.

Ausserdem bestimmt, betreut und überwacht sie die für den Club tätigen Monitore, Kursleiter und Preisrichter der unteren Kategorien und sorgt für deren Ausbildung.

- 8.4. Der Leiter / die Leiterin der Technischen Kommission erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht über die Tätigkeit.

Ausserordentliche Ausgaben der Technischen Kommission unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

9. DIE KONTROLLSTELLE

- 9.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren / -revisorinnen und einem Ersatzrevisor / einer Ersatzrevisorin, die durch die Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit.

Die Aufgabe der Kontrollstelle kann stattdessen auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Die Rechnungsrevisoren oder die Treuhänder dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes oder der Technischen Kommission sein.

- 9.2. Die Kontrollstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege sowie Kassabestand und hat der Generalversammlung alljährlich den Revisionsbericht schriftlich vorzulegen. Die Einsicht in die Bücher und Belege ist ihr jederzeit zu gestatten. Der Vorstand hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

10. VEREINSVERMÖGEN

- 10.1. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können nicht zu einer, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag übersteigenden, Schuldendeckungspflicht angehalten werden.

Für ausscheidende Mitglieder gilt diese Regelung sinngemäss nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Es besteht kein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.

- 10.2. Gewinne, welche aus Veranstaltungen irgendwelcher Art dem Club zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung der statutarischen Vereinszwecke zu verwenden.

11. STATUTENREVISION

- 11.1. Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

- 11.2. Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand schriftlich vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Es ist der Wortlaut der zu ändernden Bestimmungen anzugeben und eine Begründung mitzuliefern.

Statutenänderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste der Generalversammlung unter Angabe des Wortlautes bekanntgegeben werden. Die beantragten Änderungen sind zu erläutern und zu begründen.

12. AUFLÖSUNG

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, bei der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 12.2. Bei der Auflösung des Eissport Clubs Frauenfeld ist ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen sowie das gesamte Inventar und Archiv bei Swiss Ice Skating zu deponieren. SIS hat es für einen zukünftigen Club in Frauenfeld, welcher die gleichen Zwecke verfolgt, politisch und konfessionell neutral ist und Mitglied von SIS ist, zu reservieren und ihm zu übergeben.

Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung eines Eislauf Clubs in Frauenfeld, so geht das Vermögen in den Besitz von SIS über zu Handen der Nachwuchsförderung in allen Sparten. Das Archiv wird in das Archiv von SIS integriert.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1. Mit seinem Beitritt zum Eissport Club Frauenfeld anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.
- 13.2. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Juni 2023 genehmigt und ersetzen alle früheren Reglemente. Sie treten per 17. Juni 2023 in Kraft.